

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ines Schmidt (LINKE)**

vom 22. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2021)

zum Thema:

**Vergabe von Antigen-Selbsttests für Laien an die Fachberatungs- und Interventionsstellen für Frauen**

und **Antwort** vom 06. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

Frau Abgeordnete Ines Schmidt (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27416**

**vom 22. April 2021**

**über Vergabe von Antigen-Selbsttests für Laien an die Fachberatungs- und Interventionsstellen für Frauen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann beginnt die von Senatsseiten zugesicherte Vergabe von Antigen-Selbsttests an die Mitarbeiter\*innen der Fachberatungs- und Interventionsstellen für Frauen in Berlin?

Zu 1.:

Die Träger der Fachberatungs- und Interventionsstellen für Frauen in Berlin können die Antigen-Selbsttests über die durch den Zuwendungsbescheid genehmigten und vorhandenen Sachmittel finanzieren, da diese zuwendungsfähig sind. Demnach können die Träger die notwendigen Antigen-Selbsttests selbst einkaufen. Diese Information wurde den Trägern der Projekte am 16.04.2021 ausdrücklich schriftlich mitgeteilt. Falls Mehrbedarfe benötigt werden, können die Träger bei der zuständigen Abteilung Frauen und Gleichstellung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung entsprechende Anträge stellen.

2. Ist der Senatsverwaltung der Bedarf an Antigen-Selbsttests der Fachberatungs- und Interventionsstellen für Frauen bekannt und seit wann liegen diese Bedarfe der Verwaltung vor?

Zu 2.:

Mit der Zulassung der Antigen-Selbsttests wurden die monatlichen Bedarfe bei den Trägern am 04.03.2021 schriftlich abgefragt, um eine Bedarfs- und Kostenprognose erstellen zu können. Zugrunde gelegt wurde die zweimalige Testung pro Woche für alle Mitarbeiterinnen, die körpernahen Kontakt zu den Klientinnen haben. Die Ergebnisse liegen seit dem 17.03.2021 vor.

3. Wie häufig sollen sich die Mitarbeiter\*innen der Fachberatungs- und Interventionsstellen für Frauen nach Empfehlung des Senats durch Antigen-Selbsttests testen?

Zu 3.:

Gemäß § 6 Absatz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats vom 13.04.2021 sind *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben verpflichtet, das Angebot nach Absatz 1 wahrzunehmen; diese Pflicht kann mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung nur erfüllt werden, soweit die Anwendung unter Aufsicht erfolgt.*

Der § 6 Absatz 1 Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verweist auf die Testpflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber:

*Private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, einschließlich der Justiz, sind verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zu unterbreiten und diese Testungen zu organisieren. Die Pflicht nach Satz 1 kann dadurch erfüllt werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt werden. Die Inanspruchnahme der Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befreit nicht von der Pflicht nach Satz 1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind vorbehaltlich des Satzes 5 verpflichtet, auf Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen oder ausstellen zu lassen. Eine Bescheinigung über das Ergebnis eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung wird nur ausgestellt, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt wird, § 6b Absatz 2 gilt entsprechend.*

Die Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

4. Wie ist die Kostenübernahme der Antigen-Selbsttests für die Fachberatungs- und Interventionsstellen für Frauen geregelt? Übernimmt die Senatsverwaltung die Kosten für die Testung der Mitarbeiter\*innen und wenn ja, ab wann, und für wie viele Antigen-Selbsttests in der Woche?

Zu 4.:

Siehe hierzu die Antworten auf die Frage 1 und Frage 3.

Berlin, den 06. Mai 2021

In Vertretung  
Barbara König  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung